

Antrag der Geschäftsprüfungskommission* vom 27. Oktober 2022

5861 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Kenntnisnahme der Jahresberichte und den
Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung
der Kirchensteuern der juristischen Personen 2021 der
Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-
katholischen Körperschaft und der Christkatholischen
Kirchgemeinde sowie über die Kenntnisnahme der
Jahresberichte 2021 der Israelitischen Cultusgemeinde
und der Jüdischen Liberalen Gemeinde**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 sowie nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. September 2022 und der Geschäftsprüfungskommission vom 27. Oktober 2022,

beschliesst:

I. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2021 der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird Kenntnis genommen.

II. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2021 der Römisch-katholischen Körperschaft wird Kenntnis genommen.

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Gregor Kreuzer, Zürich; Davide Loss, Thalwil; Romaine Rogenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Sekretär: Christian Hirschi.

III. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2021 der Christkatholischen Kirchgemeinde wird Kenntnis genommen.

IV. Vom Jahresbericht 2021 der Israelitischen Cultusgemeinde wird Kenntnis genommen.

V. Vom Jahresbericht 2021 der Jüdischen Liberalen Gemeinde wird Kenntnis genommen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Hirschengraben 50, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Kirchensynode), den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Synode), die Christkatholische Kirchgemeinde, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33, Postfach, 8027 Zürich, und die Jüdische Liberale Gemeinde, Hallwylstrasse 78, 8036 Zürich.

Zürich, 27. Oktober 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Beat Habegger

Der Sekretär:
Christian Hirschi

Bericht

Der Kanton Zürich anerkennt mit seiner Kantonsverfassung (KV, LS 101) die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 130 KV). Von den weiteren Religionsgemeinschaften sind die Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde vom Kanton verfassungsmässig anerkannt (Art. 131 KV).

Der Kantonsrat übt gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes (LS 180.1) und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden (LS 184.1) die Oberaufsicht über die anerkannten

Religionsgemeinschaften aus. Sie stellen dem Regierungsrat ihre Jahresberichte zu und der Regierungsrat beantragt diese dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.

Gemäss § 39 Abs. 1 lit. c des Kantonsratsreglements (LS 171.11) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) nimmt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) seitens des Kantonsrates die parlamentarische Oberaufsicht über die anerkannten Religionsgemeinschaften wahr und stellt dem Kantonsrat Antrag auf Kenntnisnahme von deren Jahresberichten sowie Nachweisen zur Einhaltung der negativen Zweckbindung.

Wie in den vergangenen Jahren hat die GPK, vertreten durch die Referentinnen Edith Häusler und Leandra Columberg, im Rahmen der Prüfung der Jahresberichte bei den anerkannten Religionsgemeinschaften Visitationen durchgeführt. Darüber hinaus hat sich die GPK im laufenden Geschäftsjahr vertieft mit grundsätzlichen Fragen der Oberaufsicht über die anerkannten Religionsgemeinschaften befasst (KR-Nr. 328/2022).

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die Genehmigung der Jahresberichte 2021 durch die zuständigen Organe der Religionsgemeinschaften sowie ausgewählte Ereignisse und Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften im Berichtsjahr. Zudem wird auf das korrekte Vorliegen der Nachweise über die Einhaltung der negativen Zweckbindung hingewiesen.

Jahresberichte 2021 sowie ausgewählte Ereignisse und Tätigkeiten

Der Autonomie entsprechend nimmt der Kantonsrat die Jahresberichte und Jahresrechnungen der Religionsgemeinschaften nur zur Kenntnis; eine Genehmigung (oder allenfalls Ablehnung) ist nicht vorgesehen. Der Regierungsrat überweist hierfür jährlich eine Vorlage zusammen mit den Jahresberichten und Jahresrechnungen der Religionsgemeinschaften an den Kantonsrat. Dabei haben die Jahresberichte gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (VKiG; LS 180.11) Bezug auf die Tätigkeitsprogramme und deren Umsetzung zu nehmen.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat den Jahresbericht 2021 des Kirchenrates und der landeskirchlichen Rekurskommission unter Einschluss der Jahresrechnung 2021 am 12. Juli 2022 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 23. Juni 2022 mit dem Jahresbericht 2021 und der Rechnung für das Jahr 2021. Die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde hat den Jahresbericht 2021 unter Einschluss der Jahresrechnung 2021 am 23. Juni 2022 ebenfalls behandelt und genehmigt. Die Generalversammlung der Israelitischen Cultus-

gemeinde Zürich hat den Jahresbericht mit Rechnung 2021 am 11. Juli 2022 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Generalversammlung der Jüdischen Liberalen Gemeinde in einer Gemeindeversammlung am 24. Mai 2022 mit ihrem Jahresbericht mit Rechnung 2021.

Das Berichtsjahr 2021 war auch für die Religionsgemeinschaften weiterhin geprägt durch die Covid-19-Pandemie. Zu Jahresbeginn galt schweizweit eine Personenobergrenze von 50 Personen für Gottesdienste, verbunden mit der Verpflichtung, die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben. Beerdigungen waren auf den Familien- und engen Freundeskreis beschränkt. Andere öffentliche und auch kirchliche Veranstaltungen waren nicht erlaubt. Erste Öffnungsschritte folgten im April 2021. Aufführungen von Chören mit Publikum waren zwar weiterhin verboten, aber das gemeinsame Singen im Gottesdienst mit Schutzmaske wieder möglich. Ab Ende Mai 2021 galt für Publikumsveranstaltungen und religiöse Veranstaltungen sowie an Gottesdiensten in Innenräumen eine Limite von 100 Personen und draussen eine Beschränkung auf 300 Personen. Im Frühjahr 2021 waren Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen aufgrund von elementaren Freiheits- und Grundrechten von der Corona-Zertifikatspflicht noch befreit. Die Zertifikatspflicht wurde vom Bundesrat dann aber im September 2021 auch für diese Veranstaltungen mit 50 oder mehr Teilnehmenden eingeführt. Die Schutzmassnahmen blieben bis im Februar 2022 in Kraft.

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft mussten aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation verschiedene Veranstaltungen absagen. Gleichzeitig konnten virtuelle und hybride Angebote weiter ausgebaut werden. Ein herausragendes Ereignis war Ende Mai 2021 die Durchführung der «Langen Nacht der Kirchen», an der 130 Kirchgemeinden und Pfarreien ihre Türe öffneten und die Vielfalt des kirchlichen Lebens in den Städten und Gemeinden einem breiten Publikum präsentieren konnten. Die Christkatholische Kirchgemeinde konnte im Berichtsjahr – ein Jahr später als ursprünglich geplant – das «Jubiläumswochenende zur 750-Jahr-Feier des Augustinerklosters» begehen. Für die Israelitische Cultusgemeinde bildete die Arbeit an der Breslauer Sammlung auch in diesem Berichtsjahr einen Schwerpunkt. Für die Jüdische Liberale Gemeinde war die Brungass-Vortragsreihe, die in Zusammenarbeit mit dem Verein Brungasse organisiert wurde, ein besonderes kulturelles Projekt.

Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung

Gestützt auf § 33 VKiG legen die kirchlichen Körperschaften zusammen mit dem Jahresbericht eine Gesamtrechnung sowie den Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung für die Kirchensteuern von juristischen Personen vor. Die Gesamtrechnung umfasst eine pauschale Zusammenfassung der Rechnung der kantonalen Körper-

schaft und der Kirchgemeinden und erfolgt insbesondere mit Blick auf die negative Zweckbindung. Mit dem Nachweis der negativen Zweckbindung zeigen die kirchlichen Körperschaften auf, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen. Revisionsstelle ist für die Evangelisch-reformierte Landeskirche und für die Römisch-katholische Körperschaft die kantonale Finanzkontrolle, für die Christkatholische Kirchgemeinde ein privater Revisionsexperte. Ihnen obliegt es, zu prüfen, ob die Jahresrechnungen den massgeblichen Rechtsgrundlagen entsprechen und der Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung erbracht wurde.

Das nach § 27 Abs. 2 VKiG erforderliche Testat über die Bestätigung des Nachweises der negativen Zweckbindung erteilte die Finanzkontrolle für die Evangelisch-reformierte Landeskirche am 25. April 2022 und für die Römisch-katholische Körperschaft am 25. Mai 2022. Die Christkatholische Kirchgemeinde erhielt ihr Testat am 10. März 2022.

Dank und Antrag

Die GPK dankt der Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-katholischen Körperschaft, der Christkatholischen Kirchgemeinde, der Israelitischen Cultusgemeinde und der Jüdischen Liberalen Gemeinde für ihre Berichterstattung und den offen geführten persönlichen Austausch anlässlich der Visitationsgespräche sowie für ihren Einsatz zugunsten der Gesellschaft. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, die Jahresberichte und die Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung zur Kenntnis zu nehmen.